



**Ihre Rettungsschwimmer**



# SLRG Kursreglement Kaderstufe

Version 3 / 01.01.2022



# Ihre Rettungsschwimmer

## Inhalt

1	Hinweise .....	5
1.1	Bezug zu anderen SLRG Kursreglementen .....	5
1.2	Integration des esa-Ausbildungssystems in die SLRG Kaderbildung .....	5
1.2.1	Hinweise zur Stufe SLRG Expert.....	5
1.2.2	Hinweise zur Stufe SLRG Instruktor .....	5
2	Allgemeine Weisungen .....	6
2.1	Zuständigkeiten.....	6
2.1.1	SLRG Regionen als Kursveranstalter .....	6
2.1.2	SLRG Schweiz als Kursveranstalter .....	6
2.1.3	Kollektivmitglieder als Kursveranstalter .....	6
2.1.4	Selbständige Kursdurchführer als Kursveranstalter .....	6
2.2	Leitidee .....	6
2.3	Kurskoordinator.....	6
2.4	Kurskader .....	6
2.4.1	Kursleiter / Prüfungsexperte .....	6
2.4.1	Hilfskursleiter.....	7
2.5	Gruppengrößen .....	7
2.6	Eintrittstests .....	7
2.7	Gültigkeit der Ausbildungen .....	7
2.8	Kursabsenz .....	7
2.9	Kursabschluss.....	7
2.9.1	Grundsatz.....	7
2.9.2	Gründe .....	7
2.10	Gleichwertige Ausbildungen .....	8
3	Grundlagenmodule Stufe Expert .....	8
3.1	Allgemeine Bestimmungen .....	8
3.1.1	Zulassungsbedingungen .....	8
3.1.2	Qualifikation .....	8
3.1.3	Inhalte .....	8
3.1.4	Ausbildungsstatus / Wiederholungspflicht .....	8
3.2	Modul SLRG .....	8
3.2.1	Dauer .....	8
3.2.2	Anforderungen an Kursleiter/Prüfungsexperte .....	8
3.3	Modul Methodik.....	8
3.3.1	Dauer .....	8
3.3.2	Anforderungen an Kursleiter/Prüfungsexperte .....	8
3.4	Modul Technik.....	9
3.4.1	Dauer .....	9
3.4.2	Zulassungsbedingungen.....	9
3.4.3	Anforderungen an Kursleiter/Prüfungsexperte .....	9
3.4.4	Ausbildungsstatus / Wiederholungspflicht .....	9
4	Fachmodule Stufe Expert .....	9
4.1	Allgemeine Bestimmungen .....	9
4.1.1	Zulassungsbedingungen.....	9
4.1.2	Qualifikation .....	9
4.1.3	Inhalte .....	9
4.1.4	Ausbildungsstatus / Weiterbildungspflicht .....	9
4.1.5	Anforderungen an das Kurskader .....	9
4.2	Modul Expert Pool.....	10
4.2.1	Dauer .....	10
4.2.2	Zulassungsbedingungen.....	10
4.2.3	Eintrittstest .....	10
4.2.4	Prüfung.....	10



# Ihre Rettungsschwimmer

4.2.5	Ausbildungsstatus / Wiederholungspflicht .....	10
4.3	Modul Expert See .....	11
4.3.1	Dauer .....	11
4.3.2	Zulassungsbedingungen .....	11
4.3.3	Eintrittstest .....	11
4.3.4	Prüfung.....	11
4.3.5	Ausbildungsstatus / Wiederholungspflicht .....	11
4.4	Modul Expert Fluss .....	12
4.4.1	Dauer .....	12
4.4.2	Zulassungsbedingungen.....	12
4.4.3	Eintrittstest .....	12
4.4.4	Prüfung.....	13
4.4.5	Ausbildungsstatus / Wiederholungspflicht .....	13
4.5	Anerkennung Expert Hypothermie.....	13
4.5.1	Zulassungsbedingungen.....	13
4.5.2	Erlangung Expertenankennung .....	13
4.5.3	Anforderungen an Kursleiter/Supervisor.....	13
4.5.4	Ausbildungsstatus / Wiederholungspflicht .....	14
4.6	Anerkennung Expert Verantwortliche Sicherheitsdienst .....	14
4.6.1	Zulassungsbedingungen.....	14
4.6.2	Erlangung Expertenankennung .....	14
4.6.3	Anforderungen an Kursleiter/Prüfungsexperten .....	14
4.6.4	Ausbildungsstatus / Wiederholungspflicht .....	14
4.7	BLS-AED-SRC- Instrukorenkurs.....	15
4.7.1	Hinweis.....	15
4.7.2	Dauer .....	15
4.7.3	Anforderungen an Kursteilnehmer .....	15
4.7.4	Anforderungen an Kursleiter/Prüfungsexperten .....	15
4.7.5	Lehrmittel .....	15
4.7.6	Prüfung.....	16
4.7.7	Ausbildungsstatus / Wiederholungspflicht .....	16
4.8	Modul Wiedereinstieg mit esa-EK Leiter Rettungsschwimmen .....	16
4.8.1	Dauer .....	16
4.8.2	Zulassungsbedingungen.....	16
4.8.3	Qualifikation und Anerkennung.....	16
4.8.4	Ausbildungsstatus / Wiederholungspflicht .....	17
5	Weiterbildungsmodule Stufe Expert .....	17
5.1	Allgemeine Bestimmungen .....	17
5.1.1	Module .....	17
5.1.2	Integration esa-Modul Fortbildung Leiter .....	17
5.1.3	Zulassungsbedingungen.....	17
5.1.4	Inhalte .....	18
5.1.5	Qualifikation .....	18
5.1.6	Ausbildungsstatus / Weiterbildungspflicht .....	18
5.1.7	Anforderungen an das Kurskader .....	18
6	Aus- und Weiterbildungsmodule Stufe Instruktor .....	18
6.1	Allgemeine Bestimmungen .....	18
6.1.1	Inhalt und Umfang.....	18
6.1.2	Zulassungsbedingungen.....	19
6.1.3	Anforderungen an den SLRG Instrukorenausbilder .....	19
6.1.4	Lehrmittel .....	19
6.1.5	Prüfung.....	19
6.1.6	Ausbildungsstatus / Wiederholungspflicht .....	19
6.2	Besondere Bestimmungen .....	20
6.2.1	SLRG Experte mit J+S-Expertenusbildung .....	20



# Ihre Rettungsschwimmer

6.3	Leistungsauftrag SLRG Instruktor .....	20
7	Prüfungsrichtlinien .....	20
7.1	Allgemeine Bestimmungen .....	20
7.1.1	Module ohne Prüfung.....	20
7.2	Stufe Expert .....	20
7.2.1	Vorgaben.....	20
7.2.2	Vorbereitung durch die Teilnehmer .....	20
7.2.3	Ablauf .....	21
7.2.4	Zulassung zur Prüfung.....	21
7.2.5	Prüfungsbewertung.....	21
7.2.6	Notenschlüssel.....	21
7.2.7	Bestehen der Prüfung .....	21
7.2.8	Nichtbestehen / Wiederholen der Prüfung.....	22
7.2.9	Nachbesprechung .....	22
7.3	Stufe Instruktor.....	22
8	Schlussbestimmungen.....	22
8.1	Vorrang des Reglements .....	22
8.2	In Kraft treten .....	22
9	Änderungsprotokoll.....	23

Im vorliegenden Dokument wird zu Gunsten des Leseflusses die männliche Form verwendet. Die verkürzte Sprachform hat ausschliesslich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.



# Ihre Rettungsschwimmer

## 1 Hinweise

### 1.1 Bezug zu anderen SLRG Kursreglementen

Das vorliegende Reglement ist als Ergänzung zum SLRG Kursreglement Grundstufe zu betrachten. Sofern im vorliegenden Reglement keine abweichenden Bestimmungen festgelegt sind, gilt das SLRG Kursreglement Grundstufe auch für das SLRG Kursreglement Kaderstufe.

### 1.2 Integration des esa-Ausbildungssystems in die SLRG Kaderbildung

Seit 2019 ist die SLRG Kaderbildung mit dem Bildungssystem von Erwachsenensport Schweiz esa kombiniert. Dies fördert die Qualität in der Aus- und Weiterbildung von Kaderpersonen und vernetzt die SLRG Leistungsbereiche Prävention, Rettung und Sport miteinander. esa bietet der SLRG neben qualitativ hochstehenden Lehr-/Lernunterlagen und methodisch-didaktisches Know-how eine gewisse Durchlässigkeit zu Aus- und Weiterbildungsangeboten von anderen esa Partnerverbänden sowie Jugend und Sport.

Als Partnerorganisation von esa<sup>1</sup> ist die SLRG zur Durchführung von Angeboten der esa-Kaderbildung ermächtigt. Ergänzend zum vorliegenden Reglement ist das Dokument „Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung der esa-Kaderbildung“ (1. November 2016) sowie das Dokument „Weisung Kaderbildung esa“ (1.12.2015) zu betrachten.

#### 1.2.1 Hinweise zur Stufe SLRG Expert

Die modularisierte SLRG Expertenausbildung entspricht seit 2019 dem esa-Leiterkurs Rettungsschwimmen. SLRG Expertenkandidaten werden seither gemäss dem methodisch-didaktischen Rahmen und Grundsätzen von Erwachsenensport Schweiz zu SLRG Experten und esa-Leiter Rettungsschwimmen ausgebildet.

SLRG Experten können über den Besuch eines WK Expert mit esa-Modul Fortbildung Leiter sowohl die Weiterbildungspflicht für SLRG Experten erfüllen als auch die Anerkennung als esa-Leiter Rettungsschwimmen aktualisieren.

#### 1.2.2 Hinweise zur Stufe SLRG Instruktor

Die SLRG Instruktorausbildung entspricht der Ausbildung zum esa-Experten. SLRG Instruktoranwärter werden seit 2018 gemäss dem methodisch-didaktischen Rahmen und den Grundsätzen von Erwachsenensport Schweiz zu SLRG Instruktoranwärtern und esa-Experten ausgebildet. SLRG Instruktoranwärter können durch die erfolgreiche Absolvierung eines Weiterbildungsangebotes für SLRG Instruktoranwärter inkl. esa-Modul Fortbildung für esa-Experten sowohl die Weiterbildungspflicht für SLRG Instruktoranwärter erfüllen als auch die Anerkennung als esa-Experte aktualisieren.

<sup>1</sup> Erwachsenensport Schweiz esa ist ein auf den Breiten- und Freizeitsport ausgerichtetes Sportförderprogramm des Bundes. In Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen visiert er einen einheitlichen Qualitätsstandard in der Aus- und Weiterbildung von Leitenden. Auf diese Weise sollen optimale Rahmenbedingungen für die sportliche Aktivität im Erwachsenenalter, d.h. Menschen ab 18 Jahre, geschaffen werden. ([www.erwachsenen-sport.ch](http://www.erwachsenen-sport.ch), 1.6.17).





# Ihre Rettungsschwimmer

## 2 Allgemeine Weisungen

Werden in den Bestimmungen zu den einzelnen Modulen keine abweichenden Angaben gemacht, gelten im Kursreglement Kaderstufe die folgenden allgemeinen Weisungen:

### 2.1 Zuständigkeiten

#### 2.1.1 SLRG Regionen als Kursveranstalter

Die Regionen sind zuständig für die Durchführung der Module auf Stufe Expert. Ebenso sind sie für den Einsatz geeigneter Instruktoren in den jeweiligen Fachbereichen verantwortlich. Dies geschieht unter der Mitwirkung des Regionalen Ausbildungscoachs und seinem Kader. Ansonsten gelten für die Kurse der Regionen die aufgeführten Kursbedingungen.

#### 2.1.2 SLRG Schweiz als Kursveranstalter

Die SLRG Schweiz ist für die Aus- und Weiterbildung der SLRG Instruktoren zuständig, welche in Zusammenarbeit mit Erwachsenensport Schweiz esa durchgeführt wird. Zusätzlich können über die SLRG Schweiz Aus- und Weiterbildungen sowohl auf der SLRG Expertenstufe als auch auf der SLRG Grundstufe angeboten werden. Diese Angebote werden in Zusammenarbeit mit den SLRG Regionen, Kollektivmitgliedern, SLRG Sektionen oder den selbständigen Kursdurchführer organisiert und durchgeführt.

#### 2.1.3 Kollektivmitglieder als Kursveranstalter

Für Kollektivmitglieder gelten unter der Berücksichtigung der geregelten Abmachungen die aufgeführten Kursbedingungen.

#### 2.1.4 Selbständige Kursdurchführer als Kursveranstalter

Für Institutionen mit Bewilligung zur selbständigen Kursdurchführung gelten unter der Berücksichtigung der vertraglich geregelten Abmachungen und des Reglements zur selbständigen Kursdurchführung die aufgeführten Kursbedingungen.

### 2.2 Leitidee

Die Konzepte, Lehrmittel usw. auf der Kaderstufe (Stufe Experte und/oder Stufe Instruktor) kennen und anwenden.

### 2.3 Kurskoordinator

Der Veranstalter bezeichnet mindestens 2 und maximal 4 Personen, welche intern die Kurse koordinieren. Nur diese Kurskoordinatoren haben die Möglichkeit, Kurse zu eröffnen und abzuschliessen respektive zu verwalten. Zusätzlich kann der Kurskoordinator auch die Teilnehmer verwalten.

### 2.4 Kurskader

#### 2.4.1 Kursleiter / Prüfungsexperte

Der Kursleiter führt den Kurs vor Ort durch und hat die Möglichkeit die Teilnehmer online zu verwalten.

Der Kursleiter kann die Funktion als Prüfungsexperte übernehmen. Die Anforderungen an das Kurskader sind im vorliegenden Reglement jeweils als Mindestanforderungen formuliert.



# Ihre Rettungsschwimmer

- 2.4.1 Hilfskursleiter**
- Der Hilfskursleiter steht unter der Aufsicht des Kursleiters und unterstützt diesen bei der Kursdurchführung. Der Hilfskursleiter verfügt über eine Grundausbildung des entsprechenden Moduls im Status «gültig». Hilfskursleitertätigkeiten, welche im Rahmen der SLRG Instruktorausbildung, resp. esa-Expertenausbildung geleistet werden, müssen gemäss Leitfaden für den 2. Teil der esa-Expertenausbildung begleitet und beurteilt werden.
- 2.5 Gruppengrössen**
- Die Gruppengrössen werden unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte und methodisch-didaktischen Grundsätzen festgelegt. Die Gruppengrösse ist aufgrund der Weisung von esa limitiert auf 15 Teilnehmer pro Kursleiter. Das Kurskader kann durch Hilfskursleiter ergänzt werden, die Teilnehmerzahl wird dadurch aber nicht erhöht. Spezifische Anforderungen an Gruppengrössen gehen aus den einzelnen Rahmenlehrplänen zu den Modulen hervor.
- 2.6 Eintrittstests**
- Module mit Eintrittstest können nur besucht werden, wenn bei Kursbeginn alle Einheiten des Eintrittstests erfolgreich absolviert wurden.
- 2.7 Gültigkeit der Ausbildungen**
- Die Aus- und Weiterbildungsmodule haben eine zeitlich begrenzte Gültigkeit respektive eine Wiederholungspflicht. Es werden der Status «gültig», «sistiert» oder «ungültig» unterschieden. Der Ausbildungsstatus eines Teilnehmers definiert, ob der Teilnehmer in eine Weiterbildung (WK) oder eine Fortbildung (höher eingestufte Ausbildung) des SLRG Aus- und Weiterbildungsangebotes zugelassen ist oder nicht. Angaben zum definierten Ausbildungsstatus und den Wiederholungspflichten sind in den Bestimmungen zu den einzelnen Aus- und Weiterbildungsmodulen festgelegt. Beispiel: Ein Modul SLRG, das im Jahr 2021 absolviert wird, hat bis 31.12.2023 den Status «gültig». Werden keine Angaben zum Status einer Ausbildung gemacht, hat eine bestandene Ausbildung unbegrenzt einen gültigen Status.
- 2.8 Kursabsenz**
- Kann der Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen den Eintrittstest, einzelne Kursteile (Unterrichtseinheiten), die Prüfung oder die Wiederholungsprüfung nicht gemäss Vorgaben absolvieren oder wiederholen, gilt der Kurs als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn vom Teilnehmer ein Arztzeugnis vorgelegt werden kann.
- 2.9 Kursabschluss**
- 2.9.1 Grundsatz**
- Ein Ausschluss muss gut überlegt sein und soll als ein seltenes Ereignis angesehen werden. Die daraus folgenden finanziellen Konsequenzen muss der Kursveranstalter regeln.
- 2.9.2 Gründe**
- Missachtung einzelner Punkte der Rotkreuz-Grundsätze und der Ethik Charta von Swiss Olympic.
  - Disziplinarische Vorkommnisse, welche eine Tätigkeit als kursorleitende Person nicht verantworten lassen.
  - Physische oder psychische Voraussetzungen entsprechen nicht den Anforderungen.
- Diese Liste ist nicht abschliessend.



# Ihre Rettungsschwimmer

## 2.10 Gleichwertige Ausbildungen

Eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung auf Kaderstufe verleiht dem Inhaber die gleichen Rechte und Pflichten wie für die Ausbildung der SLRG.

Die Gleichwertigkeit muss vorgängig mit der SLRG Schweiz im Rahmen eines Anerkennungsprozesses geklärt und in die entsprechende Ausbildung der SLRG überführt werden.

## 3 Grundlagenmodule Stufe Expert

Werden in den Bestimmungen zu den einzelnen Modulen keine abweichenden Angaben gemacht, gelten für die Grundlagenmodule folgende allgemeine Bestimmungen:

### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

#### 3.1.1 Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind Personen ab vollendetem 17. Lebensjahr.

#### 3.1.2 Qualifikation

Ein Grundlagenmodul ist bestanden, wenn an allen Unterrichtssequenzen aktiv teilgenommen und allfällige Kompetenz- und Leistungsnachweise erfolgreich absolviert wurden.

#### 3.1.3 Inhalte

Die Grundlagenmodule werden gemäss den aktuell geltenden Instruktorhandbücher vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet.

#### 3.1.4 Ausbildungsstatus / Wiederholungspflicht

Die Grundlagenmodule haben für 2 Jahre den Status «gültig». Wird in dieser Zeit kein Wiederholungskurs absolviert, wird die Ausbildung auf den Status «sistiert» gesetzt.

### 3.2 Modul SLRG

#### 3.2.1 Dauer

Das Modul SLRG dauert 3 Stunden.

#### 3.2.2 Anforderungen an Kursleiter/Prüfungsexperte

Der Kursleiter verfügt über eine gültige Anerkennung als esa-Experte sowie eine gültige Anerkennung als SLRG Instruktor oder SLRG Experte und ist mit der Struktur sowie den administrativen Abläufen der SLRG und Erwachsenensport Schweiz esa vertraut. Kursteile mit Lernzielen und Inhalten der SLRG können auch durch das Team Bildung der SLRG Schweiz designierte Personen ohne SLRG Expertenausbildung, SLRG Instruktorenanerkennung und esa-Expertenanerkennung geleitet werden.

### 3.3 Modul Methodik

#### 3.3.1 Dauer

Das Modul Methodik dauert 12 Stunden.

#### 3.3.2 Anforderungen an Kursleiter/Prüfungsexperte

Der Kursleiter verfügt über eine gültige Anerkennung als SLRG Instruktor und eine gültige Anerkennung als esa-Experte.





# Ihre Rettungsschwimmer

## 3.4 Modul Technik

### 3.4.1 Dauer

Das Modul Technik dauert 6 Stunden.

### 3.4.2 Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind Personen ab vollendetem 17. Lebensjahr, die über ein Brevet Plus Pool im Status «gültig» verfügen.

### 3.4.3 Anforderungen an Kursleiter/Prüfungsexperte

Der Kursleiter verfügt über eine gültige Anerkennung als SLRG Instruktor sowie eine gültige Anerkennung als esa-Experte.

### 3.4.4 Ausbildungsstatus / Wiederholungspflicht

Das Modul Technik hat unbegrenzt einen gültigen Status.

## 4 Fachmodule Stufe Expert

Werden in den Bestimmungen zu den einzelnen Modulen keine abweichenden Angaben gemacht, gelten für die Fachmodule folgende allgemeine Bestimmungen:

## 4.1 Allgemeine Bestimmungen

### 4.1.1 Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind Personen ab vollendetem 17. Lebensjahr.

### 4.1.2 Qualifikation

Ein Fachmodul ist bestanden, wenn an allen Unterrichtssequenzen aktiv teilgenommen und allfällige Kompetenz- und Leistungsnachweise erfolgreich absolviert wurden.

### 4.1.3 Inhalte

Die Fachmodule werden gemäss den aktuell geltenden Instruktorhandbücher und Inhalten auf der Lehrmittelplattform vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet.

### 4.1.4 Ausbildungsstatus / Weiterbildungspflicht

Die Fachmodule haben für 2 Jahre den Status «gültig». Wird in dieser Zeit kein Wiederholungskurs absolviert, wird die Ausbildung für 4 weitere Jahre auf den Status «sistiert» gesetzt, bevor die Ausbildung als SLRG Experte «ungültig» ist.

### 4.1.5 Anforderungen an das Kurskader

Der Kursleiter/Prüfungsexperte verfügt über eine gültige Anerkennung als SLRG Instruktor, fachspezifische Kompetenzen sowie eine gültige Anerkennung als esa-Experte.



# Ihre Rettungsschwimmer

## 4.2 Modul Expert Pool

### 4.2.1 Dauer

Das Modul Expert Pool dauert mit Prüfung 21 Stunden.

### 4.2.2 Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind Personen, die

- auf Grundstufe über ein Brevet Plus im Status «gültig», einen BLS-AED-SRC-Komplettkurs im Status «gültig» sowie einen absolvierten Nothilfekurs (ASTRA) verfügen.
- auf Kaderstufe das Modul Methodik, Modul SLRG und Modul Technik im Status «gültig» haben.
- eine von einer berechtigten Person unterschriebene Empfehlung einer Sektion, eines Kollektivmitglieds oder einer Institution mit Bewilligung zur selbständigen Kursdurchführung vorweisen können.
- mindestens in einem Brevet Basis Pool und einem Brevet Plus Pool als Hilfskursleiter tätig waren und dies mit den ausgefüllten Checklisten für Hilfskursleiter nachweisen können.

### 4.2.3 Eintrittstest

- Theorietest: Fragen mit einem Umfang von mindestens 30 Punkten aus Basis Pool und 30 Punkten aus Plus Pool (gesamthaft max. 70 Punkte) werden zu einem Bogen zusammengestellt. Es sollte aus allen Kapiteln eine Frage enthalten sein. Der Fragebogen wird vorgängig nicht abgegeben. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn 80% der Punkte erreicht werden.
- Distanzschwimmen: 500 m in 13 Minuten
- Rettungsparcours Pro Pool (Zeitlimite 2:00 Minuten)
- Rettling oder Rettungspuppe aus einer Tiefe von 2,5 m bis 6 m Tiefe hochholen (von der tiefsten Stelle des Beckens), aus dem Wasser holen, Patienten beurteilen und 2 min Thoraxkompression und Beatmung am Phantom ausführen.
- 5 Ringe aus einer Tiefe von mindestens 2 m Tiefe (Fläche: 5x5 m; vier Ringe markieren die Ecken des Viereckes, der fünfte Ring ist in der Mitte des Viereckes).
- Streckentauchen: 20 m mit Start im Wasser

Pro Prüfungsteil stehen den Teilnehmenden zwei Versuche zur Verfügung.

### 4.2.4 Prüfung

Die Prüfung besteht aus 2 Prüfungslektionen.

Die detaillierten Prüfungsrichtlinien sind im Kapitel 7 festgehalten.

### 4.2.5 Ausbildungsstatus / Wiederholungspflicht

Das Modul Expert Pool hat für 2 Jahre den Status «gültig». Wird in dieser Zeit kein Wiederholungskurs absolviert, wird die Ausbildung für 4 weitere Jahre auf den Status «sistiert» gesetzt, bevor die Ausbildung als SLRG Experte Pool «ungültig» ist. Um anschliessend die Anerkennung als SLRG Experte Pool wieder zu erlangen, kann ein Modul Wiedereinstieg mit esa-EK Leiter Rettungsschwimmen absolviert werden. Siehe dazu Kapitel 4.8.



# Ihre Rettungsschwimmer

## 4.3 Modul Expert See

### 4.3.1 Dauer

Das Modul Expert See dauert mit Prüfung 21 Stunden.

### 4.3.2 Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind Personen, die

- auf Grundstufe über ein Modul See im Status «gültig», einen BLS-AED-SRC-Komplettkurs im Status «gültig» sowie einen absolvierten Nothilfekurs ASTRA verfügen.
- auf Kaderstufe das Modul Methodik, Modul SLRG und Modul Technik im Status «gültig» haben.
- eine von einer berechtigten Person unterschriebene Empfehlung einer Sektion, eines Kollektivmitglieds oder einer Institution mit Bewilligung zur selbständigen Kursdurchführung vorweisen können.
- mindestens in einem Modul See als Hilfskursleiter tätig waren und dies mit den ausgefüllten Checklisten für Hilfskursleiter nachweisen können.

### 4.3.3 Eintrittstest

Rettungsparcours Expert See absolviert

- 50 m Schwimmen
- Hochholen einer Rettungspuppe aus einer Tiefe von 4-6 m
- 50 m abschleppen eines Figuranten oder einer Rettungspuppe

Beim Rettungsparcours Expert See muss jeder Absolvent beim Tauchen durch mindestens einen Freitaucher begleitet werden.

- 20 m Streckentauchen
- Distanzschwimmen: 300 m in 9 Minuten

### 4.3.4 Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungslektionen, wobei die 'Planung einer Freiwasseraktivität' inklusive Anpassung der Planung vor Ort bereits als eine Lektion zählt.

Die detaillierten Prüfungsrichtlinien sind im Kapitel 7 festgehalten.

### 4.3.5 Ausbildungsstatus / Wiederholungspflicht

Das Modul Expert See hat für 2 Jahre den Status «gültig». Wird in dieser Zeit kein Wiederholungskurs absolviert, wird die Ausbildung für 4 weitere Jahre auf den Status «sistiert» gesetzt bevor die Ausbildung «ungültig» ist und die Anerkennung als SLRG Experte See verfällt. Um anschliessend die Anerkennung als SLRG Experte See wieder zu erlangen, kann ein Modul Wiedereinstieg mit esa-EK Leiter Rettungsschwimmen absolviert werden. Siehe dazu Kapitel 4.8.



# Ihre Rettungsschwimmer

## 4.4 Modul Expert Fluss

### 4.4.1 Dauer

Das Modul Expert Fluss dauert mit Prüfung 21 Stunden.

### 4.4.2 Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind Personen, die

- auf Grundstufe über ein Modul Fluss im Status «gültig», einen BLS-AED-SRC-Komplettkurs im Status «gültig» sowie einen absolvierten Nothilfekurs (ASTRA) verfügen.
- auf Kaderstufe das Modul Methodik, Modul SLRG und Modul Technik im Status «gültig» haben.
- eine von einer berechtigten Person unterschriebene Empfehlung einer Sektion, eines Kollektivmitglieds oder einer Institution mit Bewilligung zur selbständigen Kursdurchführung vorweisen können.
- mindestens in einem Modul Fluss als Hilfskursleiter tätig waren und dies mit den ausgefüllten Checklisten für Hilfskursleiter nachweisen können.

### 4.4.3 Eintrittstest

Als Eintrittstest wird der Rettungsparcours Expert Fluss durchgeführt. Die vier Elemente sind:

#### 1. Aktives Flussschwimmen:

- Der Schwimmer schwimmt unter Berücksichtigung und Einbezug der Strömung zu seinem Einsatzort.
- Elemente: Einstieg, Strömung queren, Kehrwassertechnik, Ausstieg.

#### 2. Wurfsackeinsatz:

- Der Schwimmer startet von seinem Einsatzort aus zum Wurfsackeinsatz, während der Patient bereits im Wasser ist. Er muss diesen vor einer bestimmten Linie mit einem gezielten Wurf erreichen und ans Uferbringen.
- Elemente: Strömung lesen, Schwimmtechnik, Kondition, Wurf-sacktechnik.

#### 3. Rettungsschwimmen:

- Der Schwimmer muss ein bewusstloses Opfer (Gesicht nach unten) im Wasser treibend anschwimmen, oberhalb einer Linie ans Ufer bringen und in die sichere Zone an Land transportieren.
- Elemente: Rettungsschwimmtechnik, Kondition, Transporttechnik einzeln.

#### 4. Passives Schwimmen:

- In passiver Lage lässt sich der Schwimmer im Fluss treiben, bis er vom zweiten Schwimmer mit einem gezielten Wurf erreicht und ans Ufer gezogen wird.
- Elemente: Passivlage, Wurf-sack-Rettling-Verhalten.

Bei der Anlage der Übung sind die einzelnen Elemente zu einem zusammenhängenden Parcours zu verbinden. Der Start des Opfers muss den Strömungsgeschwindigkeiten angepasst werden. Die Aufgabe soll die Teilnehmenden fordern.



# Ihre Rettungsschwimmer

## 4.5 Anerkennung Expert Hypothermie

### 4.4.4 Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungslektionen, wobei die 'Planung einer Freiwasseraktivität' inklusive Anpassung der Planung vor Ort bereits als eine Lektion zählt.

Die detaillierten Prüfungsrichtlinien sind im Kapitel 7 festgehalten.

### 4.4.5 Ausbildungsstatus / Wiederholungspflicht

Das Modul Expert Fluss hat für 2 Jahre den Status «gültig». Wird in dieser Zeit kein Wiederholungskurs absolviert, wird die Ausbildung für 4 weitere Jahre auf den Status «sistiert» gesetzt bevor die Ausbildung «ungültig» ist und die Anerkennung als SLRG Experte Fluss verfällt. Um anschliessend die Anerkennung als SLRG Experte Fluss wieder zu erlangen, kann ein Modul Wiedereinstieg mit esa-EK Leiter Rettungsschwimmen absolviert werden. Siehe dazu Kapitel 4.8.

### 4.5.1 Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind Personen, die

- auf Grundstufe über ein Modul Hypothermie im Status «gültig», einen BLS-AED-SRC-Komplettkurs im Status «gültig» sowie einen absolvierten Nothilfekurs (ASTRA) verfügen.
- eine Ausbildung als SLRG Experte im Fachbereich Pool, See oder Fluss im Status «gültig» verfügen.
- eine von einer berechtigten Person unterschriebene Empfehlung einer Sektion, eines Kollektivmitglieds oder einer Institution mit Bewilligung zur selbständigen Kursdurchführung vorweisen können.
- mindestens in zwei Modulen Hypothermie als Hilfskursleiter tätig waren und dies mit den ausgefüllten Checklisten für Hilfskursleiter nachweisen können. Zudem muss in mindestens einem Kurs, in welcher die Hilfskursleitertätigkeit gemacht wird, nochmals der Parcours geschwommen werden.

### 4.5.2 Erlangung Expertenankennung

Die Anerkennung zum SLRG Experte Hypothermie wird wie folgt erreicht:

- Der Anwärter zum SLRG Experte Hypothermie führt ein Modul Hypothermie als Kursleiter unter Supervision eines Prüfungsexperten durch. Während dem Modul wird der Anwärter durch den Supervisor betreut, beobachtet und beurteilt.
- Es findet eine gemeinsame Modulauswertung statt.
- Der Supervisor führt ein Qualifikationsgespräch durch und beurteilt die Leistung sowie die Eignung des künftigen Hypothermie-Experten. Die Entscheidung wird in einem Abschlussbericht schriftlich begründet. Die Begründung wird gemeinsam besprochen und von beiden Parteien unterzeichnet.

### 4.5.3 Anforderungen an Kursleiter/Supervisor

Der Kursleiter/Supervisor verfügt über eine gültige Anerkennung als SLRG Experte Hypothermie und mindestens 3 Jahre Erfahrung als SLRG Experte Hypothermie.





# Ihre Rettungsschwimmer

## 4.6 Anerkennung Expert Verantwortliche Sicherungsdienst

### 4.5.4 Ausbildungsstatus / Wiederholungspflicht

Die Anerkennung als Expert Hypothermie hat für 2 Jahre den Status «gültig». Diese verlängert sich bei nachgewiesener Tätigkeit als Kursleiter oder Hilfskursleiter im Fachbereich Hypothermie (mind. 1 Einsatz in zwei Jahren) automatisch um weitere zwei Jahre. Zusätzliche Voraussetzung ist weiterhin eine gültige Anerkennung als SLRG Experte im Fachbereich Pool, See oder Fluss. Wird in dieser Zeit keine nachgewiesene Tätigkeit als Kursleiter oder Hilfskursleiter vorgewiesen, wird die Ausbildung für 4 weitere Jahre auf den Status «sistiert» gesetzt bevor die Ausbildung «ungültig» ist und die Anerkennung als SLRG Experte Hypothermie verfällt.

### 4.6.1 Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind Personen, die

- auf Grundstufe über ein Modul Verantwortliche Sicherungsdienst im Status «gültig», einen BLS-AED-SRC-Komplettkurs im Status «gültig» sowie einen absolvierten Nothilfekurs (ASTRA) verfügen.
- eine Ausbildung als SLRG Experte im Status «gültig» verfügen.
- eine von einer berechtigten Person unterschriebene Empfehlung einer Sektion, eines Kollektivmitglieds oder einer Institution mit Bewilligung zur selbständigen Kursdurchführung vorweisen können.
- mindestens in einem Modul Verantwortliche Sicherungsdienst und einem ERFA Verantwortliche Sicherungsdienst als Hilfskursleiter tätig waren und dies mit den ausgefüllten Checklisten für Hilfskursleiter nachweisen können.

### 4.6.2 Erlangung Expertenankennung

Die Anerkennung zum SLRG Experte Verantwortliche Sicherungsdienst wird wie folgt erreicht:

#### 1. Teil

- Im Jahr zuvor mindestens ein Konzept Sicherungsdienst geschrieben und mit Prüfungsexperten besprochen

#### 2. Teil

- aktive Mithilfe bei einem Modul Verantwortliche Sicherungsdienst unter Supervision
- Es findet eine gemeinsame Modulauswertung statt.

### 4.6.3 Anforderungen an Kursleiter/Prüfungsexperten

Der Kursleiter/Prüfungsexperte verfügt über eine gültige Anerkennung als SLRG Experte Verantwortliche Sicherungsdienst und mindestens 3 Jahre Erfahrung als SLRG Experte Verantwortliche Sicherungsdienst.

### 4.6.4 Ausbildungsstatus / Wiederholungspflicht

Die Anerkennung als SLRG Experte Verantwortliche Sicherungsdienst hat für 2 Jahre den Status «gültig». Diese verlängert sich bei nachgewiesener Tätigkeit als Kursleiter oder Hilfskursleiter in der Aus- und Weiterbildung von Verantwortlichen Sicherungsdienst (mind. 1 Einsatz in zwei Jahren) automatisch um weitere zwei Jahre. Zusätzliche Voraussetzung ist weiterhin eine gültige Anerkennung als SLRG Experte



# Ihre Rettungsschwimmer

## 4.7 BLS-AED-SRC- Instruktorenkurs

im Fachbereich Pool, See oder Fluss. Wird in dieser Zeit keine nachgewiesene Tätigkeit als Kursleiter oder Hilfskursleiter vorgewiesen, wird die Ausbildung für 4 weitere Jahre auf den Status «sistiert» gesetzt bevor die Ausbildung «ungültig» ist und die Anerkennung als SLRG Experte Verantwortliche Sicherheitsdienst verfällt.

### 4.7.1 Hinweis

Der BLS-AED-SRC-Instruktorenkurs ist von SRC zertifiziert und basiert auf den SRC Kursrichtlinien 2015. Es gilt die spezifische SRC Richtlinie zur Gruppengrösse (1:6) gemäss Kapitel 2.9 zu beachten. Werden die zusätzlichen Anforderungen gemäss Kapitel 4.7.3 absolviert, führt dies zum Status SLRG Experte BLS-AED und zur Anerkennung als esa-Leiter Rettungsschwimmen.

### 4.7.2 Dauer

Der BLS-AED-SRC-Instruktorenkurs dauert mindestens 12 Stunden.

### 4.7.3 Anforderungen an Kursteilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind Personen, die

- einen gültigen BLS-AED-SRC-Komplettkurs verfügen, der nicht älter als zwei Jahre ist.

Personen, die den Status als SLRG Experte BLS-AED erreichen möchten, müssen vor dem BLS-AED-SRC-Instruktorenkurs folgende Anforderungen erfüllen:

- auf Kaderstufe das Modul Methodik, Modul SLRG und Modul Technik im Status «gültig» haben.
- eine von einer berechtigten Person unterschriebene Empfehlung einer Sektion, eines Kollektivmitglieds oder einer Institution mit Bewilligung zur selbständigen Kursdurchführung vorweisen können.
- mindestens in einem BLS-AED-SRC-Komplettkurs der SLRG als Hilfskursleiter tätig waren und dies mit den ausgefüllten Checklisten für Hilfskursleiter nachweisen können.

### 4.7.4 Anforderungen an Kursleiter/Prüfungsexperten

Der Kursleiter/Prüfungsexperte verfügt über eine gültige Anerkennung als SLRG Instruktor BLS-AED und esa-Experte.

### 4.7.5 Lehrmittel

- Kursleiterplattform SLRG
- Teilnehmerunterlagen Erste Hilfe (Stufe I, BLS-AED-SRC-Komplettkurs und BLS-AED-SRC-Refresher)
- Unterrichtshilfen gemäss Dokumentenablage für SLRG Instruktoren.



# Ihre Rettungsschwimmer

## 4.8 Modul Wiedereinstieg mit esa-EK Leiter Rettungsschwimmen

### 4.7.6 Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn

- 2 Prüfungslektionen gemäss Prüfungsrichtlinien durchgeführt und bestanden werden.
- 10 min Fachgespräch (Thema von Kursleiter auszuwählen): Fragen auf Niveau der Kursteilnehmer.
- 80% der Punkte bei der schriftlichen Theorieprüfung erreicht werden (20 Fragen aus dem Fragekatalog BLS-AED).

Die detaillierten Prüfungsrichtlinien sind im Kapitel 7 im vorliegenden Reglement festgehalten und basieren auf den SRC Kursrichtlinien 2015.

### 4.7.7 Ausbildungsstatus / Wiederholungspflicht

Mit dem erfolgreichen Abschluss eines BLS-AED-SRC-Instruktorenkurses wird der Status SLRG Experte BLS-AED erreicht. Der BLS-AED-SRC-Instruktorenkurs hat für 2 Jahre den Status «gültig». Wird in diesem Zeitraum kein Wiederholungskurs oder/und keine Unterrichtstätigkeit mit BLS-AED Anteil geleistet, wird die Ausbildung für 2 weitere Jahre auf den Status «sistiert» gesetzt, bevor die Ausbildung «ungültig» ist und die Anerkennung als SLRG Experte BLS-AED verfällt.

### 4.8.1 Dauer

Das Modul Wiedereinstieg mit esa-EK Leiter Rettungsschwimmen dauert mindestens 15 Lektionen (1 Lektion = 50 Minuten reine Unterrichtszeit) und wird als Blockkurs an zwei aufeinanderfolgenden Tagen angeboten.

### 4.8.2 Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind SLRG Experten, die

- eine SLRG Expertenankennung im Status «sistiert» oder «ungültig» besitzen.
- auf Grundstufe über ein Modul im Status «gültig» in derjenigen Fachrichtung verfügen, in welcher sie sich wieder als Experte engagieren wollen. Dies kann auch in mehreren Fachbereichen der Fall sein.
- über einen BLS-AED-SRC-Komplettkurs im Status «gültig» sowie einen absolvierten Nothilfekurs (ASTRA) verfügen.
- eine von einer berechtigten Person unterschriebene Empfehlung einer Sektion, eines Kollektivmitglieds oder einer Institution mit Bewilligung zur selbständigen Kursdurchführung vorweisen können.
- mindestens eine Hilfskursleitertätigkeit in demjenigen Fachbereich absolviert haben, in welchem sie sich als Experte engagieren wollen.

### 4.8.3 Qualifikation und Anerkennung

Das Modul Wiedereinstieg mit esa-EK Leiter Rettungsschwimmen ist bestanden, wenn der Kurs vollständig besucht und ein Qualifikationsgespräch absolviert wurde. Dadurch erhält der teilnehmende SLRG Experte neben der/den SLRG Expertenankennung(en) auch die Anerkennung als esa-Leiter Rettungsschwimmen.



# Ihre Rettungsschwimmer

## 4.8.4 Ausbildungsstatus / Wiederholungspflicht

SLRG Experten erhalten nach erfolgreich absolviertem Modul Wiedereinstieg die Expertenankennungen für diejenigen Fachbereiche, in welchen sie mindestens eine Hilfskursleitertätigkeit absolviert haben (siehe Kapitel 4.8.2). Für diese SLRG Expertenankennung(en) gelten dieselben Wiederholungspflichten wie nach einer Erstausbildung. Berücksichtige dazu die entsprechenden Kapitel im vorliegenden Reglement.

## 5 Weiterbildungsmodule Stufe Expert

Werden in den Bestimmungen zu den einzelnen Modulen keine abweichenden Angaben gemacht, gelten für die Weiterbildungsmodule auf Stufe Expert folgende allgemeine Bestimmungen:

### 5.1 Allgemeine Bestimmungen

#### 5.1.1 Module

Auf Stufe Expert werden folgende Weiterbildungsmodule angeboten:

- WK Modul SLRG
- WK Modul Methodik
- WK Expert Pool
  - Nach Bedarf inkl. WK Pool Pro
- WK Expert See
  - Nach Bedarf inkl. WK See
- WK Expert Fluss
  - Nach Bedarf inkl. WK Fluss
- WK Expert BLS-AED
  - Nach Bedarf inkl. BLS-AED-Refresher

Die SLRG Experten haben die Möglichkeit im Rahmen eines WK Expert-Angebots ihre Grundstufenmodule in anderen Fachbereichen zu aktualisieren. Ein Beispiel:

Ein SLRG Experte Pool besitzt zusätzlich den BLS-AED-SRC-Komplettkurs sowie ein Modul See auf der Grundstufe. Diese Module kann er mit der Teilnahme am WK Expert BLS-AED sowie dem WK Expert See aktualisieren.

Für die Experten Hypothermie und Verantwortliche Sicherungsdienst sind keine spezifischen Weiterbildungskurse vorgesehen.

#### 5.1.2 Integration esa-Modul Fortbildung Leiter

Die Weiterbildungsmodule auf Stufe Expert beinhalten das esa-Modul Fortbildung (MF) Leiter. Dadurch können die SLRG Experten bei der Absolvierung der WK Expert-Module nicht nur ihre SLRG Expertenankennung, sondern auch ihre esa-Leiterankennung aktualisieren.

#### 5.1.3 Zulassungsbedingungen

Für die Weiterbildungsmodule sind diejenigen Personen zugelassen, welche über das entsprechende Modul im Status «gültig» oder «sistiert» verfügen. Die spezifischen Zulassungsbedingungen gehen aus den jeweiligen Kursausschreibungen und Rahmenlehrplänen hervor.



# Ihre Rettungsschwimmer

## 5.1.4 Inhalte

Die Weiterbildungsmodulare werden gemäss den aktuell geltenden Rahmenlehrplänen und Orientierungshilfen vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet. Diese berücksichtigen die esa-Orientierungshilfen für ein esa-MF Leiter.

## 5.1.5 Qualifikation

Ein Weiterbildungsmodul ist bestanden, wenn an allen Unterrichtssequenzen aktiv teilgenommen und allfällige Kompetenz- und Leistungsnachweise erfolgreich absolviert wurden.

Es sind die Kompetenznachweise gemäss den aktuell geltenden Rahmenlehrpläne durchzuführen.

## 5.1.6 Ausbildungsstatus / Weiterbildungspflicht

Zur Verlängerung der SLRG Expertenankennung müssen die beiden Grundlagen-Weiterbildungskurse sowie der/die entsprechende Fachweiterbildungskurs(e) absolviert werden.

Sämtliche Module haben nach erfolgreicher Absolvierung für 2 Jahre den Status «gültig». Wird in dieser Zeit kein Wiederholungskurs absolviert, wird die Ausbildung für 4 weitere Jahre auf den Status «sistiert» gesetzt, bevor die Anerkennung als SLRG Experte «ungültig» ist.

## 5.1.7 Anforderungen an das Kurskader

Der Kursleiter/Prüfungsexperte verfügt über eine gültige Anerkennung als SLRG Instruktor, fachspezifische Kompetenzen sowie eine gültige Anerkennung als esa-Experte.

## 6 Aus- und Weiterbildungsmodulare Stufe Instruktor

Werden in den Bestimmungen zu den einzelnen Modulen keine abweichenden Angaben gemacht, gelten für die Weiterbildungsmodulare auf Stufe Instruktor folgende allgemeine Bestimmungen:

### 6.1 Allgemeine Bestimmungen

#### 6.1.1 Inhalt und Umfang

Die SLRG Instruktorausbildung entspricht der Ausbildung zum esa-Experte. Die Ausbildung zum SLRG Instruktor (resp. esa-Experte) ist in 2 Teile gegliedert und dauert insgesamt 9 Tage.

##### 1. Teil

Der 1. Teil der SLRG Instruktorausbildung (resp. der 1. Teil der esa-Expertenausbildung) dauert 6 Tage (2x 3 Tage), findet in Magglingen bei esa statt und beinhalten übergreifende Ausbilderthemen und sportartübergreifende Aspekte. Genaue Inhalte sind im Rahmenlehrplan „esa-Expertenkurs“ festgehalten.





# Ihre Rettungsschwimmer

## 2. Teil

Der 2. Teil der SLRG Instruktorausbildung (resp. der 2. Teil der esa-Expertenausbildung), der sogenannte Praxistransfer, findet in der Verantwortung von kompetenten SLRG Instruktorausbilder (resp. esa-Expertenausbilder) im Rahmen einer Hilfskursleitertätigkeit eines oder mehrerer Aus- oder Weiterbildungsmodul(e) auf Stufe Expert statt.

Die SLRG Instruktoranwärter (resp. esa-Expertenanwärter) erhalten während einer Hilfskursleitertätigkeit vielseitige Möglichkeiten zu beobachten, zu unterrichten, etwas auszuprobieren, zu organisieren, zu diskutieren und zu reflektieren. In all diesen Tätigkeiten werden die Expertenanwärter durch einen kompetenten für sie zuständigen Expertenausbilder begleitet.

### 6.1.2 Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind Personen, die

- eine gültige Anerkennung als SLRG Experte sowie als esa-Leiter besitzen.
- mehrjährige Erfahrung als Ausbilder in SLRG Kursen auf Grundstufe mitbringen.
- von einer berechtigten Person unterschriebene Empfehlung einer Region oder eines Kollektivmitglieds erhalten.
- einen positiven Aufnahmeentscheid von Seite BASPO gegenüber dem SLRG Instruktoranwärter (esa-Expertenanwärter).

### 6.1.3 Anforderungen an den SLRG Instruktorausbilder

Die Anforderungen an den SLRG Instruktorausbilder (esa-Expertenausbilder) sind im Leitfaden für den 2. Teil der esa-Expertenausbildung vom BASPO festgelegt.

### 6.1.4 Lehrmittel

Die benötigten Lehrmittel sind im Leitfaden für den 2. Teil der esa-Expertenausbildung vom BASPO festgelegt.

### 6.1.5 Prüfung

Die Prüfungsanforderungen sind im Leitfaden für den 2. Teil der esa-Expertenausbildung vom BASPO festgelegt.

### 6.1.6 Ausbildungsstatus / Wiederholungspflicht

Die Ausbildung auf Stufe SLRG Instruktor (esa-Experte) hat für 2 Jahre den Status «gültig». Durch die erfolgreiche Absolvierung eines Weiterbildungskurses für Instruktoren gemäss SLRG Schweiz (mit integriertem Modul Fortbildung für esa-Experten) kann die Gültigkeit der Instruktorenanerkennung um 2 Jahre verlängert werden. Wird in diesem Zeitraum kein Weiterbildungsangebot für Instruktoren absolviert, wird die Anerkennung für vier weitere Jahre auf den Status «sistiert» gesetzt bevor die Instruktorenanerkennung «ungültig» ist und die Anerkennung als SLRG Instruktor verfällt.



# Ihre Rettungsschwimmer

## 6.2 Besondere Bestimmungen

### 6.2.1 SLRG Experte mit J+S-Expertenausbildung

SLRG Experten, welche über eine J+S-Expertenanerkennung verfügen, haben die Möglichkeit von einer verkürzten esa-Expertenausbildung zu profitieren. Sie absolvieren einen esa-Einführungskurs Experte. Dieser 1. Teil der SLRG Instruktorausbildung (esa-Expertenausbildung) dauert 2 Tage (statt 2 x 3 Tage) und findet ebenfalls in Magglingen bei esa statt.

Der 2. Teil der Instruktorausbildung (Praxistransfer) gestaltet sich für alle Instruktoranwärter gleich.

## 6.3 Leistungsauftrag SLRG Instruktor

Zur Aufrechterhaltung der Instruktoranerkennung haben die SLRG Instrukturen folgenden Leistungsauftrag zu erfüllen:

- Über einen Zeitraum von vier Jahren mindestens 4 Kurse oder 12 Stunden Instruktorrentätigkeit leisten.
- Alle zwei Jahre hat der Instruktor ein Weiterbildungsangebot für SLRG Instrukturen inkl. esa-MFE bei der SLRG Schweiz zu absolvieren.

Zudem hat der Instruktor detaillierte Kenntnisse über die aktuellen WK Expert-Inhalte. Diese Kenntnisse erlangt er durch den Besuch der Weiterbildungen für Instrukturen gemäss SLRG Schweiz und durch das aktive Einholen und Aneignen von Kompetenzen (Holschuld) gemäss den Unterlagen auf der Dokumentenablage für SLRG Instrukturen.

## 7 Prüfungsrichtlinien

Werden in den Bestimmungen zu den einzelnen Modulen keine abweichenden Angaben gemacht, gelten für die Durchführung der Prüfung folgende Richtlinien:

## 7.1 Allgemeine Bestimmungen

### 7.1.1 Module ohne Prüfung

Werden in den Bestimmungen zu den einzelnen Modulen keine Angaben zur Prüfung gemacht, gilt das Modul als bestanden, wenn alle Unterrichtssequenzen erfolgreich absolviert wurden.

## 7.2 Stufe Expert

### 7.2.1 Vorgaben

- An der Prüfung müssen zwei Lektionen gehalten werden (in den Modulen Expert See und Fluss gilt die 'Planung einer Freiwasseraktivität' als eine Lektion).
- Jede Prüfungslektion dauert etwa 20 Minuten und beinhaltet mindestens eine im Vorfeld definierte Zielsetzung. Der Teilnehmer kann den Ablauf grundsätzlich frei wählen. Der Instruktor ist aber berechtigt, gewisse Sequenzen der Lektion zu verlangen.

### 7.2.2 Vorbereitung durch die Teilnehmer

Die Lektionen müssen gemäss Lektionenplan, auf einem durch die Kursleitung akzeptierten Formular (Lektionenpass), schriftlich vorbereitet werden. Dabei werde Gedankengänge zur Methodik, Differenzierung und Individualisierung ersichtlich. Vor der Prüfung muss jeder Teilnehmer über alle Lektionen verfügen.



# Ihre Rettungsschwimmer

## 7.2.3 Ablauf

- Mindestens 20 Stunden vor der Prüfung müssen den Teilnehmern die Prüfungslektionen zusammen mit dem Prüfungsablauf schriftlich bekannt gegeben werden.
- Dem Teilnehmer stehen für die Vorbereitungen zur Prüfungslektion mindestens 15 Minuten zur Verfügung.
- Jeweils zwei Instruktoren nehmen die Prüfung ab.
- Die Instruktoren äussern sich nach der Prüfung nicht über die Qualität der Lektion. Variante: Nach der Lektion ist jeweils direkt das Resultat bekannt zu geben (in dieser Variante entfällt das Expertenbriefing).

## 7.2.4 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung zugelassen ist, wer alle Unterrichtseinheiten erfolgreich absolviert und/oder die notwendigen Kompetenzen im Vorfeld der Prüfung erworben hat.

## 7.2.5 Prüfungsbewertung

- Die Bewertung erfolgt auf dem offiziellen SLRG Prüfungsbeurteilungsblatt und nach dem schweizerischen Schulnotensystem. Es dürfen nur ganze und halbe Noten verteilt werden.
- Die Note für den Lektionenpass zählt einfach.
- Die Note für die Prüfungslektion zählt doppelt.
- Die Schlussnote besteht aus dem Durchschnitt der drei Teilbewertungen. Die Schlussnote wird auf eine Stelle nach dem Punkt gerundet.

## 7.2.6 Notenschlüssel

Die Note ist nach dem Gesamteindruck der Prüfungsexperten zu definieren. Ungenügende Noten müssen begründet werden.

- **6** fehlerfrei
- **5.5** sehr gut
- **5** gut
- **4.5** ordentlich, aber nicht ganz gut
- **4** genügend, den Mindestanforderungen entsprechend
- **3.5** ungenügend, einige nicht tolerierbare Fehler
- **3** viele Fehler, schwach, unvollständig
- **2** sehr schwach, schwerwiegende Fehler
- **1** unbrauchbar, nicht ausgeführt

## 7.2.7 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Schlussnoten mindestens eine Note 4 ergeben.



# Ihre Rettungsschwimmer

## 7.2.8 Nichtbestehen / Wiederholen der Prüfung

Besteht ein Teilnehmer die Prüfung nicht oder kann er aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen, kann diese einmal wiederholt werden. An der Nachprüfung müssen ebenfalls zwei Prüfungslektionen gehalten werden. Es darf nicht zweimal die gleiche Prüfungslektion gehalten werden.

Auf Wunsch des Teilnehmers kann die Nachprüfung bei einem anderen Prüfungsexperten abgelegt werden.

Können verpasste oder nicht bestandene Prüfungseinheiten innert einem Jahr nicht nachgeholt werden, hat der Teilnehmer die Möglichkeit, das komplette Modul erneut zu absolvieren.

Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, hat der Teilnehmer ebenfalls die Möglichkeit, das komplette Modul erneut zu absolvieren.

## 7.2.9 Nachbesprechung

Im Anschluss an die Prüfung treffen sich die Prüfungsexperten zu einer Nachbesprechung. Dort werden sämtliche Prüfungsergebnisse kurz besprochen. In begründeten Fällen kann eine Schlussnote im Einverständnis mit den entsprechenden Prüfungsexperten nach oben korrigiert (max. 0.5) werden.

Dem Leitfaden für den 2. Teil der esa-Expertenbildung und der Weisung Kaderbildung esa können sämtliche Vorgaben zur Prüfung für SLRG Instruktoren entnommen werden:

- Vorbereitung durch den Teilnehmer
- Zulassung zur Prüfung
- Nicht-/Bestehen der Prüfung
- Verschieben der Prüfung
- Nachbesprechung

## 7.3 Stufe Instruktor

# 8 Schlussbestimmungen

## 8.1 Vorrang des Reglements

Bestehen in den verschiedenen Sprachversionen der Reglemente unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten, ist in jedem Fall die deutsche Version massgebend.

## 8.2 In Kraft treten

Das Kursreglement wurde vom ZV am 21.08.2021 genehmigt und tritt ab dem 01.01.2022 in Kraft.



# Ihre Rettungsschwimmer

## 9 Änderungsprotokoll

Datum, Version	Zuständigkeit	Zusammenfassung der Änderung(en)	Genehmigung
05.08.2021, V 3.0	Arbeitsgruppe Kaderbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• WK Expert-Reglement integriert</li> <li>• Anpassungen               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Zusammenfassung von Wiederholungen</li> <li>○ Präzisierungen gewisser Formulierungen</li> <li>○ Modul Technik neu unbegrenzt gültig</li> <li>○ Zulassungsbedingungen angepasst, damit auch gegenüber esa-Ausbildungssystem konsistent</li> <li>○ Expertenankennung Hypothermie aufgrund Erfahrungswerte aus letzten paar Jahren</li> <li>○ Abschaffung der Fachrichtungen auf Stufe Instruktor</li> <li>○ Leistungsauftrag für SLRG Instruktoren</li> <li>○ Aufbau der Unterkapitel</li> </ul> </li> <li>• Gelöscht               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Kursleiterberechtigung</li> <li>○ Überführung SLRG Kurskader in esa-Ausbildungssystem</li> </ul> </li> <li>• Neu               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ergänzungen wie „Zuständigkeiten“, „Kurskoordinator“, usw. da zuvor nur aus Reglement Grundstufe ersichtlich.</li> <li>○ Integration des Modul Expert Verantwortliche Sicherheitsdienst</li> <li>○ Modul Wiedereinstieg neu mit esa-Einführungskurs Leiter Rettungsschwimmen verbunden</li> <li>○ Vereinfachtes Änderungsprotokoll</li> </ul> </li> </ul>	ZV 21.08.2021

Ausführungen zu den Änderungen		
1.2	Anpassung	Ersetzen "SLRG als Partnerorganisation von esa" durch "Integration des esa-Ausbildungssystems in die SLRG Kaderbildung". Zudem mit Inhalten aus ehemaligem Kapitel 7 "Überführung SLRG Kurskader in das esa-Ausbildungssystem" zusammengeführt, um Redundanz zu vermeiden.
2	Anpassung	Allgemeine "Weisungen" statt "Bestimmungen": Redaktionelle Gründe; sowie neuer Aufbau der Unterkapitel
2.1	neu	Ergänzung der «Zuständigkeiten», wie es auch aus dem Reglement Grundstufe hervorgeht.
2.2	Anpassung	Präzisierung der Formulierung
2.3	neu	Ergänzung des Kapitels «Kurskoordinator», wie es auch aus dem Reglement Grundstufe hervorgeht.
2.4		zuvor 2.9
2.5		zuvor 2.10
2.6		zuvor 2.5
2.7		zuvor 2.6
2.8		zuvor 2.4
2.9		zuvor 2.11
2.10		zuvor 2.3
alt 2.11	gelöscht	Kapitel «Kursleiterberechtigung»: Irrelevant für Kursreglement Kaderstufe
2.11	neu	Abweichungen von Reglement; war bisher nicht vorhanden.





# Ihre Rettungsschwimmer

3	Anpassung	Ergänzung mit Unterkapitel allgemeine Bestimmung, ermöglicht Kürzung anderer Unterkapitel und lässt sich dadurch komprimieren.
3.1	neu	Gleiche Bestimmungen der einzelnen Grundlagenmodule wurden zusammengefasst.
3.2-3.4	Anpassung	Streichung sämtlicher Unterkapitel, welche neu in Kapitel 3.1 zusammengefasst sind, sowie Kapitel "Lehrmittel", da diese aus Instruktorenhandbücher hervorgehen und für Reglement als irrelevant erachtet wurden.
3.2		zuvor 3.4
3.4	Anpassung	zuvor 3.5; Anpassung Gültigkeitsstatus. Anstelle von 2 Jahren gültig anschliessend verfallen, ist das Modul Technik neu unbegrenzt gültig. Diese Anpassung beeinflusst die Zulassungsbedingungen zu anderen Modulen nicht. Der Ausbildungsstatus ist dadurch besser nachvollziehbar und einfacher zu kommunizieren.
4	Anpassung	Keine Fachrichtungen der Instruktoren mehr. Es gibt ausschliesslich den Status als SLRG Instruktor.
4.1	neu	Gleiche Bestimmungen der einzelnen Fachmodulen wurden zusammengefasst.
4.2-4.7	Anpassung	Streichung sämtlicher Unterkapitel, welche neu in Kapitel 3.1 zusammengefasst sind, sowie Kapitel "Lehrmittel" und "Infrastruktur, da diese aus Instruktorenhandbücher hervorgehen und für Reglement als irrelevant erachtet wurden. Zudem wird neu ein <u>gültiger</u> BLS-AED-SRC-Komplettkurs für die Zulassung zu einem Fachmodul vorausgesetzt (bisher wurde ein «absolvierter» Kurs verlangt).
4.2		zuvor 4.1
4.5	Anpassung	Änderungen der Zulassungsbedingungen (Kapitel 4.5.1, Punkt 4) sowie die Erlangung der Anerkennung (Kapitel 4.5.2) aufgrund Erfahrungswerten und gelebter Praxis der vergangenen Jahren. Ersetzen des Prüfungsexperten durch Supervisor.
4.6	neu	Neue Integration des Modul Expert Verantwortliche Sicherungsdienst; zuvor in separatem Reglement aufgeführt.
4.7	offen	zuvor 4.6; Anpassungen ausstehend bis ZV-Entscheid vom 23.10.2021 über SRC-Zertifizierung. Bis dahin werden im gesamten Reglement keine Anpassungen zu BLS-AED-Kursen gemacht.
4.8		zuvor 4.2; Modul Wiedereinstieg: Neu mit esa-Einführungskurs Leiter Rettungsschwimmen. Modul Wiedereinstieg muss ab 2022 auch für SLRG Experten aus anderen Fachrichtungen geöffnet werden (nicht nur Pool). Damit diese auch ins esa-Ausbildungssystem überführt werden, kann der esa-EK Leiter Rettungsschwimmen als Modul Wiedereinstieg genutzt werden.
5	neu	Komplett neue Ausarbeitung aufgrund des neuen WK Expert-Programmes 2022/2023; neu integriert in Reglement Kaderstufe (zuvor separates Reglement).
6	Anpassung	Titel & Unterkapitel angepasst, um konsistentes Reglement und Wiedererkennungswert zu schaffen
6.1	Anpassung	Titel, Vereinheitlichung Unterkapitel, Präzisierungen, Streichung von Redundanzen und irrelevanten Inhalten
6.2	neu	
6.3	Anpassung	Anpassung des Leistungsauftrags (6.3.1)
7.1	Anpassung	Titel angepasst & gewisse Unterkapitel verschoben (7.1.2 & 7.1.3 neu in Kapitel 7.2), um konsistentes Reglement und Wiedererkennungswert zu schaffen
7.2	Anpassung	Streichung von Vorgaben (Kapitel 7.2.1, Punkt 3), da Verantwortung an Instruktor übergeben werden kann. Präzisierungen der Formulierungen.
7.3	Anpassung	Kürzung, resp. Zusammenfassung des Kapitels, da sämtliche Unterkapitel denselben Inhalt aufgewiesen haben.
8	gelöscht	Wesentliche Inhalte in Kapitel 1 integriert. Irrelevante Kapitel (8.2.2 und 8.3.2)
8	Anpassung	Zuvor Kapitel 9; Irrelevante Inhalte in Kapitel 8.1 (zuvor 9.1) gestrichen.